

Gemeinde Peenehagen

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung einer Sitzung der Gemeindevertretung Peenehagen

am **Dienstag den 11.01.2022 um 18:30 Uhr**

im 17192 Peenehagen, Zum Sportplatz 11, Bürger- und Vereinshaus, OT Lansen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Anfragen und Mitteilungen der Gemeindevertreter
- 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 5 Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 07.12.2021
- 6 Bericht der Bürgermeisterin
- 7 Information aus den Ausschüssen
- 8 Städtebaulicher Vertrag zum B-Plan Nr. 02 "Wohnbebauung Groß Gievitz" der Gemeinde Peenehagen

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Vereinbarung über die Reduzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme "Ausbau Seeweg Groß Gievitz"
- 10 Vereinbarung über die Reduzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme "Ausbau Seeweg Groß Gievitz"
- 11 Vereinbarung über die Reduzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme "Ausbau Seeweg Groß Gievitz"
- 12 Vereinbarung über die Reduzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme "Ausbau Seeweg Groß Gievitz"
- 13 Vereinbarung über die Reduzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme "Ausbau Seeweg Groß Gievitz"
- 14 Vereinbarung über die Reduzierung von Straßenausbaubeiträgen zur Baumaßnahme "Ausbau Seeweg Groß Gievitz"
- 15 Wohnungsangelegenheiten
- 16 Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 17 Anfragen und Mitteilungen
- 18 Schließung der Sitzung

Gemäß der zurzeit gültigen Corona-Landesverordnung M-V (15. Änderung) besteht für alle Teilnehmenden an kommunalen Sitzungen (seien es Gremienmitglieder, seien es Zuschauer oder Verwaltungsmitarbeiter) die Pflicht, während der gesamten Sitzung eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen.

Auflagen für Sitzungen kommunaler Vertretungen und sonstiger kommunaler Gremien

Anlage 34 zu § 5 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der zurzeit gültigen Fassung

1. Es ist ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist.
2. Zwischen den Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Meter einzuhalten. Bei Veranstaltungen haben alle teilnehmenden Personen eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) zu tragen, wobei Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres und Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist bei Einhaltung besonderer Vorsichtsmaßnahmen, welche in den einrichtungsbezogenen Sicherheits- und Hygienekonzepten niedergeschrieben sein müssen, zulässig.
3. Die anwesenden Personen sind im Innenbereich in einer Anwesenheitsliste zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift, Telefonnummer sowie Datum und Uhrzeit. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutz-ausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben. Die zu erhebenden personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet werden. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung kann durch einen Aushang erfüllt werden. Die Anwesenheitsliste ist so zu führen und zu verwahren, dass die personenbezogenen Daten für Dritte, insbesondere andere Teilnehmer, nicht zugänglich sind. Wenn sie nicht von der Gesundheitsbehörde angefordert wird, ist die Anwesenheitsliste unverzüglich nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Die Personen, die sich in die Anwesenheitsliste einzutragen haben, sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu den Daten zu machen. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder unvollständige oder falsche Angaben machen, sind von der Tätigkeit beziehungsweise der Inanspruchnahme der Leistung auszuschließen. Die verpflichtende Dokumentation zur Kontaktnachverfolgung soll in elektronischer Form erfolgen. Hierbei entfällt die Verpflichtung, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.